

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen geändert wird (5. Novelle)**

Auf Grund des § 89a Abs. 7a und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen, LGBl. Nr. 26/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 117/2023, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 5 wird folgender Abs 5 angefügt:*

„(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. ... treten die Anlagen 1 und 2 mit dem ..., in Kraft.“

*2. Anlage 1 lautet:*

#### **„TARIF I**

##### **Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):**

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 240,00
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 240,00
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 310,00
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 520,00
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 240,00

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 Uhr – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 295,00
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 295,00
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 360,00
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 570,00
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 295,00

3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:  
 a) Fahrräder € 24,00“

3. Anlage 2 lautet:

**„TARIF II**

**Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):**

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:
- a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 18,00
  - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 18,00
  - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg € 24,00
  - d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg € 30,00
  - e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 9,00
2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:
- a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 14,00
  - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 14,00
  - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg € 19,00
  - d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg € 30,00
  - e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 7,00
3. Fahrräder € 1,45“

Für die Steiermärkische Landesregierung: